

**Prüfungsordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen der
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig – Academy of Fine Arts
(PrüfO-Meisterschüler)
vom 21. September 2011
in der Fassung vom 9. Dezember 2021**

gemäß § 35 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 geändert worden ist

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich/Ziel des Studiums/Abschluss/Regelstudienzeit
- § 2 Zwischenprüfung
- § 3 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 4 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 5 Meisterschülerkommission
- § 6 Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung
- § 7 Verleihung der Urkunde
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 10 Prüfungsniederschrift/Einsicht in die Prüfungsakten
- § 11 Widerspruchsverfahren
- § 12 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich/Ziel des Studiums/Abschluss/Regelstudienzeit

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalte der Zwischenprüfung und der Prüfung zum Abschluss des Studiums in den künstlerischen Meisterklassen an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig. Sie gilt für die Meisterklassen der Fachgebiete:

- a) Malerei Grafik,
- b) Buchkunst/Grafik-Design,
- c) Fotografie,
- d) Medienkunst.

(2) Das Meisterschülerstudium vertieft die künstlerisch-praktischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten und dient der Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich der Abschlussprüfung nach Absatz 4 Satz 2 beträgt vier Semester.

(4) Am Ende des dritten Fachsemesters findet eine Zwischenprüfung statt. Das Studium wird mit der Meisterschülerprüfung abgeschlossen.

§ 2 Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung ist angemeldet und zugelassen, wer im dritten Fachsemester des Meisterschülerstudiums immatrikuliert ist. Fristen und Termine der Zwischenprüfung sind den Studierenden im Laufe des dritten Fachsemesters vom Mentor nach § 5 Abs. 1 Studienordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig (StudO-Meisterschüler) vom 21. September 2011 anzukündigen. Die Prüfungstermine sind so festzulegen, dass die Prüfungen (während oder nach Beendigung der Vorlesungszeit) erstmalig vollständig erbracht werden können.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Es hat die Realisierung des individuellen Studienprogramms nach § 5 Abs. 2 der StudO-Meisterschüler zum Inhalt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(3) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

(4) Die Prüfung wird vom Mentor nach § 5 Abs. 1 der StudO-Meisterschüler und einem Hochschullehrer abgenommen, welcher der Meisterschülerkommission gemäß § 5 angehört.

(5) Die Zwischenprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Eine nicht abgelegte Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden.

(7) Die Zwischenprüfung kann, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, nur innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden.

(8) Wird in der Wiederholungsprüfung die erforderliche Leistung nicht erbracht oder wird die Wiederholungsfrist versäumt, so gelten die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(9) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

§ 3

Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums ist im letzten Semester schriftlich an den Vorsitzenden der Meisterschülerkommission nach § 5 zu richten. In der Meldung müssen angegeben werden:

- a) Name, Vorname und Meisterklasse des Kandidaten,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Meisterschülerstudium bereits bestanden oder nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Meldefrist endet am 15. August bzw. am 15. Februar für die jeweils darauffolgende Prüfung.

§ 4

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Die Meisterschülerkommission nach § 5 entscheidet über die Zulassung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der Meldetermin nicht eingehalten wurde, es sei denn, dass der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat,
- c) die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung nach § 2 nicht nachgewiesen ist,
- d) die Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 5 StudO-Meisterschüler nicht dokumentiert sind.

(3) Die Prüfung kann bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor dem regulären Zeitpunkt der Prüfung abgelegt werden. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt.

§ 5

Meisterschülerkommission

(1) Verantwortlich für die Organisation der Abschlussprüfung ist die Meisterschülerkommission.

(2) Sie erledigt die ihr durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Meisterschülerkommission einschließlich ihres Vorsitzenden und ihres Stellvertreters wird vom Senat bestellt und besteht aus fünf Hochschullehrern. Der Senat bestimmt darüber hinaus bis zu drei weitere Hochschullehrer als Ersatzvertreter.

§ 6

Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Zum Abschluss des Meisterschülerstudiums erfolgt die Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums.
- (2) Die Prüfungsleistung besteht aus der Präsentation der künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind und dem Kolloquium. Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (3) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Die Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Zum Zeitpunkt der Prüfung hat der Kandidat eine archivierbare Dokumentation seiner künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind, vorzulegen.
- (5) Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern:
 1. dem Mentor nach § 5 Abs. 1 der StudO-Meisterschüler,
 2. einem Hochschullehrer, der der Meisterschülerkommission nach § 5 dieser Ordnung angehört sowie
 3. zwei weiteren sachkundigen, in der Regel externen Beisitzern, welche über die Prüfungsberechtigung nach § 35 Abs. 6 SächsHFG verfügen.

Der Prüfer nach Ziffer 2 ist zugleich Vorsitzender. Er wird von der Meisterschülerkommission bestellt. Die Prüfer nach Ziffer 3 werden vom Senat bestellt. Der Prüfer nach Ziffer 1 ist nicht vertretbar.

- (6) Die Prüfungskommission beschließt über das Ergebnis der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Entscheidend ist das Stimmenergebnis nach Absatz 6.
- (8) Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 7 Verleihung der Urkunde

Über die bestandene Prüfung und die Verleihung des Titels „Meisterschüler“ durch die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig wird eine Urkunde ausgestellt. Sie wird vom Rektor der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie enthält folgende Angaben:

- a) Name und Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Meisterschülers,
- b) Angabe der Meisterklasse und des Mentors,
- c) Datum des Tages, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde,
- d) die Bezeichnung „Meisterschüler“ bzw. „Meisterschülerin“.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Meisterschülerkommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von der Meisterschülerkommission innerhalb von vier Wochen überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Meisterschülerkommission nachträglich die Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Meisterschülerkommission über die Nichtzulassung.
- (7) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (8) Die unrichtige Prüfungsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 9

Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfung zum Abschluss des Meisterschülerstudiums kann, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.
- (2) Wird in der Wiederholungsprüfung die erforderliche Leistung nicht erbracht oder wird die Wiederholungsfrist versäumt, so gilt die Meisterschülerprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Urkunde wird nicht vergeben.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

§ 10

Prüfungsniederschrift, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Art der Prüfung,
 - b) Name, Vorname und Meisterklasse des Kandidaten,
 - c) Tag und Ort der Prüfung,
 - d) Dauer und Inhalt der Prüfung,
 - e) Bewertung und kurze Beurteilung,
 - f) besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche o. ä.),
 - g) Unterschriften des Vorsitzenden der Prüfungskommission und des Protokollführers bei Abschlussprüfungen bzw. bei Zwischenprüfungen die beider Prüfer.
- (2) Dem Kandidaten ist Einsicht in die Prüfungsniederschrift zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der Prüfung an den Vorsitzenden der Meisterschülerkommission zu richten. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 11

Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Kandidaten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung des Sachverhalts bzw. Stellungnahme des/der zuständigen Prüfer.
- (3) Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegung des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die vom Senat am 9. Dezember 2021 beschlossenen Änderungen dieser Ordnung treten am 14. Februar 2022 in Kraft.

Leipzig, den 25. Januar 2022

Thomas Locher
Rektor